



Staats- und  
Universitätsbibliothek  
Bremen

**DFG**

## **Kooperationsprojekt - Digitalisierung Drucksachen der Bremischen Bürgerschaft**

**Verhandlungen zwischen dem Senat und der  
Bürgerschaft / Senat der Freien Hansestadt Bremen ;  
Bürgerschaft Bremen  
1915**

20.01.1915 - Beschluß der Bürgerschaft

---

Staats-und Universitätsbibliothek Bremen - Digitale Sammlungen

**Inhaltsverzeichnis.**

I. Beschluß der Bürgerschaft vom 20. Januar 1915 .....	S. 9.
II. Mitteilung des Senats vom 22. Januar 1915:	
1. Wissenschaftlicher Assistent beim Statistischen Amt .....	" 13.
2. Erwerb von Straßengrund der Wischhusenstraße .....	" 13.
3. Erwerb der zur Einbebauung des alten Bahnkörpers erforderlichen Teile der Grundstücke Halmerweg Nr. 6 und Stralsunderstraße, Kataster-Bezeichnung 278 und 279 .....	" 13.

**Beschluß der Bürgerschaft**

vom 20. Januar 1915.

**1. Wahl des Geschäftsvorstandes.**

Die Bürgerschaft wählt

zum Präsidenten Herrn Dr. Quidde,  
zu Vizepräsidenten die Herren G. Krug und A. D. Garde,  
zu Schriftführern die Herren Syndikus Köjng, Dr. Scherer,  
Fritz Franke und D. Schierenbeck.

**2. Kanalabgabe (Frontsteuer) bei unbebauten Grundstücken (§ 7 des Gesetzes vom 8. Juni 1912, betreffend die Kanalisation).**

Die Bürgerschaft genehmigt den anliegenden Gesetzentwurf und ersucht den Senat, diesem Beschlusse zuzustimmen.

Sie ersucht ferner den Senat, die Steuerdeputation zu beauftragen, im Jahre 1917 nach Fertigstellung der Budgetabrechnung für 1916 an Senat und Bürgerschaft zu berichten, ob eine Erhöhung der Kanalsteuer und der Kanalabgaben erforderlich ist.

Gesetz wegen Änderung des Gesetzes vom 8. Juni 1912, betreffend die Kanalisation. Anlage.

Vom ..... 1914.

Der Senat verordnet im Einverständnis mit der Bürgerschaft:

**Artikel I.**

Der § 7 des Gesetzes, betreffend die Kanalisation, vom 8. Juni 1912 (Gesetzbl. S. 157) erhält folgende Fassung:

Die Eigentümer von grundsteuerpflichtigen Grundstücken der Stadt und des Landgebietes haben, sobald ihre Grundstücke länger als drei volle Steuerjahre an eine Straße grenzen, welche mit einer zur stadtbremischen Kanalisation gehörigen oder mit einer der stadtbremischen Kanalisation entsprechenden vom Bremischen Staate ausgeführten Kanalanlage versehen und im Sinne der Bauordnung anbaufertig ist, eine jährliche Abgabe vom Werte des Grundstücks zu bezahlen. Die Grundstücke unterliegen der Abgabe nur in der voraussichtlichen Bauplaktiefe, jedoch höchstens in einer Tiefe von fünfzig Metern. Wird ein derartiges Grundstück im Laufe eines Steuerjahres gebäudesteuerpflichtig, so wird die Abgabe nach dem Verhältnis der Zeit, in der das Grundstück grundsteuerpflichtig war, erhoben. Der Wert des abgabepflichtigen Grundstücks ist durch Schätzung zu ermitteln. Die Schätzung erfolgt durch zwei von dem Vorsitzenden der Schätzungskommission (§ 12 des Grundsteuergesetzes vom 11. Oktober 1878) zu ernennende Sachverständige. Der eine Sachverständige muß ein Bauunternehmer, der andere ein Sachverständiger der Landwirtschaft sein. Können die beiden Schätzer sich über die Schätzung nicht verständigen,

so wird ein dritter beigeordnet. Ist ein Mehrheitsbeschluß nicht zu erreichen, so ist der Durchschnitt der Schätzungen der drei Schätzer maßgebend. Die Schätzer sind von dem Vorsitzenden der Schätzungskommission zu beeidigen. Sie haben denjenigen Wert zu ermitteln, welcher unter Berücksichtigung aller einschlagenden Verhältnisse zur Zeit der Schätzung durch einen Verkauf des Grundstücks realisiert werden kann.

Über Reklamationen gegen die Schätzung entscheidet die Schätzungskommission (§ 12 des Grundsteuergesetzes vom 11. Oktober 1878) endgültig. Auf das Reklamationsverfahren finden die Bestimmungen der §§ 6 bis 9 der Anlage A zu dem Grundsteuergesetz vom 11. Oktober 1878 Anwendung.

Neuschätzungen der abgabepflichtigen Grundstücke erfolgen nur:

- a. wenn ein Eigentumswechsel stattfindet;
- b. wenn seit der letzten auf Grund dieses Gesetzes vorgenommenen Schätzung zehn Jahre verstrichen sind.

Die jährliche Abgabe beträgt:

bei einem Grundstück mit einem durchschnittlichen Wert des Quadratmeters von 20 M und mehr:  $1\frac{1}{2}$  vom Tausend des Wertes;  
bei allen übrigen Grundstücken 1 vom Tausend des Wertes.

Die Abgabe ermäßigt sich auf die Hälfte, wenn der Eigentümer nachweist, daß er das abgabepflichtige Grundstück als Landwirt oder Gärtner in Ausübung seines Berufes selbst bewirtschaftet; als Eigenbewirtschaftung im Sinne dieser Bestimmung gilt auch die Bewirtschaftung durch den Ehegatten, die Ehefrau, den gesetzlichen Vertreter, die Beisitzerin, die Witwe der fortgesetzten Gütergemeinschaft, sowie die Bewirtschaftung durch den Meier, den Interimswirt und ähnliche Berechtigte.

Die Steuerdeputation kann zur Vermeidung von Härten aus besonderen Billigkeitsgründen die Abgabe ganz oder teilweise erlassen oder unter Berechnung von 4% jährlicher Zinsen stunden, bis das Grundstück veräußert oder gebäudesteuerpflichtig wird.

Dieselbe Abgabe wird von den unbebauten Grundstücken des Staates erhoben, sofern die Voraussetzungen des Absatzes 1 vorliegen.

Für den Verfall der Abgabe, die Erhebung, die Haftung mehrerer Eigentümer, die Haftung für Rückstände beim Eigentumswechsel und das Reklamationsverfahren, soweit sich die Reklamation nicht gegen die Schätzung richtet, gelten die in §§ 17, 19 bis 26 und 28 des Gesetzes vom 18. Juli 1899, betreffend die Grund-, Gebäude- und Erleuchtungssteuer (Gesetzbl. S. 411), für die Erleuchtungssteuer getroffenen Bestimmungen.

#### Artikel II.

In den Fällen, in denen die bisherige Abgabe die neue Abgabe übersteigt, ist dem Abgabepflichtigen auf die neue Abgabe ein Drittel des Unterschiedes zwischen dem Gesamtbetrage der in 1912 und 1913 bezahlten oder gestundeten Abgabe und der neuen Abgabe jährlich so lange in Anrechnung zu bringen, bis dieses Drittel erreicht ist.

Eine solche Anrechnung findet nur insoweit und so lange statt, als das abgabepflichtige Grundstück nicht infolge Veräußerung seinen Eigentümer gewechselt hat. Nach einer Teilveräußerung vermindert sich der etwa noch anzurechnende Teil des Drittels entsprechend der Anschußlänge des veräußerten Grundstückes.

#### Artikel III.

Die Beträge der Kanalabgabe, die nach dem bisher geltenden § 7 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes, betreffend die Kanalisation, vom 8. Juni 1912 gestundet sind, bis das Grundstück veräußert oder gebäudesteuerpflichtig wird, bleiben weiter gestundet, jedoch längstens bis zum 31. Dezember 1915.

#### Artikel IV.

Dieses Gesetz hat Geltung vom 1. April 1914 an.

Beschlossen Bremen, in der Versammlung des Senats am ..... und bekannt gemacht am ..... 1914.

### 3. Ruheohnberechtigung der in staatlichen Betrieben beschäftigten Arbeiter.

Die Bürgerschaft stimmt dem vorgelegten Gesetzentwurf in der neuen Fassung (Verhdlgn. S. 1286) zu.

### 4. Deutscher Schulschiffverein.

Die Bürgerschaft erteilt ihre Zustimmung dazu, daß dem Deutschen Schulschiffverein auf die Dauer von ferneren fünf Jahren, beginnend mit dem Rechnungsjahr 1915, ein Zuschuß von 5000 *M* jährlich zugesichert wird.

### 5. Erwerb der zur Verbreiterung des Halmerweges erforderlichen Grundflächen.

Die Bürgerschaft stimmt ebenfalls dem Antrage der Deputation für die Stadterweiterung (Verhdlgn. S. 1287) zu.

### 6. Schätzungskommission für die Grundsteuer.

Die Bürgerschaft wählt zum landwirtschaftlichen Sachverständigen Herrn Joh. Depfen, zum Baufachverständigen Herrn A. Busch, als drittes Mitglied Herrn Wilh. Blanke für die Jahre 1915, 1916 und 1917.

### 7. Ergänzung des Bürgeramts.

Die Bürgerschaft wählt anstelle des ausgeschiedenen Herrn B. Ehlers Herrn Joh. Depfen.

### 8. Entlassung von Mitgliedern aus der Kommission wegen des Wassergeldes und Ergänzung der Kommission.

Die Bürgerschaft wählt anstelle der Herren Dr. Böhmert, Fritz Franke und A. Rebelthau, die in Gemäßheit ihres Antrags aus der Kommission entlassen werden, die Herren A. Harmening, W. Koenenkamp und W. Tegtmeyer.

### 9. Entlassung eines Mitgliedes aus der Finanzdeputation und Ergänzung dieser Deputation.

Die Bürgerschaft gestattet den Austritt des Herrn Dr. Quidde aus der Deputation und wählt an seine Stelle Herrn Dr. Wildens.

### 10. Ergänzung von Kommissionen.

Die Bürgerschaft wählt anstelle des Herrn B. Ehlers in die Kommission wegen des Wahlrechts zur Bürgerschaft Herrn Joh. Depfen,  
Kommission wegen der Wegeordnung Herrn S. Johne,  
Kommission wegen der Wohnungsverhältnisse Herrn Prof. Dr. F. Fricke,  
Kommission wegen der Landgemeindeordnung Herrn S. Kaemena,  
anstelle der Herren Prof. Dr. K. Fricke und Notar Tebelmann in die Kommission wegen der Dienstwohnungen die Herren Prof. Dr. Dieß und F. Rose,  
anstelle des Herrn Prof. Dr. K. Fricke in die Kommission wegen der Schornsteinfegerordnung Herrn Dr. Wildens,  
Kommission wegen des Schutzes der Vögel Herrn Prof. Dr. F. Fricke.

### 11. Wahl von Mitgliedern und eines Stellvertreters der Zollkreditbehörde.

Die Bürgerschaft wählt zu Mitgliedern die Herren A. W. Cramer und G. Waltemath und zum Stellvertreter Herrn Dr. Strube.

### 12. Ergänzung von Deputationen und Behörden.

Die Bürgerschaft wählt anstelle der Herren Notar Tebelmann und B. Ehlers in die Deputation für Häfen und Eisenbahnen die Herren C. Beeneken und A. Kalms, anstelle des Herrn Lüder Bagt in die Baudeputation Herrn G. Rodenburg, anstelle der Herren Prof. Dr. A. Fricke und Notar Tebelmann in die Schuldeputation die Herren Prof. Dr. Dietz und A. Behle, anstelle des Herrn Prof. Dr. A. Fricke in die Zentralquartierdeputation Herrn Prof. Dr. F. Fricke, Deputation für die Erleuchtungs- und Wasserwerke Herrn Prof. Dr. F. Fricke, Behörde für die Technischen Staatslehranstalten Herrn Prof. Dr. F. Fricke, anstelle des Herrn Notar Tebelmann in die Deputation für den Ratskeller Herrn G. Waltemath, Steuerdeputation Herrn Th. Heinken, Deputation für die Stadterweiterung Herrn S. Hormann, Deputation für das städtische Orchester und das Stadttheater Herrn S. Hormann, den Vertrauensauschuß Herrn S. Donath, Deputation wegen eines Geschäftshauses für die Bauverwaltung Herrn W. Schröder, Deputation wegen Maßnahmen aus Anlaß des Krieges Herrn S. van der Ende.

### 13. Erwerb von Straßengrund der Wischhusenstraße.

Die Bürgerschaft genehmigt die mit Frau W. D. F. Wicke und C. F. P. Lorenz geschlossenen Verträge vom 26. Oktober und 30. November 1914 (Verhdlg. S. 1232/33).

### 14. Erwerb der zur Einebnung des alten Bahnkörpers erforderlichen Teile der Grundstücke Halmerweg Nr. 6 und Stralsunderstraße, Katasterbezeichnung 278 und 279.

Die Bürgerschaft genehmigt die mit H. Bosse jun. Witwe, S. Humann und H. T. Coorßen abgeschlossenen Verträge (Verhdlg. S. 1234/36).

### 15. Wissenschaftlicher Assistent beim Statistischen Amt.

Die Bürgerschaft ersucht den Senat, die Vorlage an die Deputation für Statistik zurückzuverweisen.

### 16. Einführung der elektrischen Beleuchtung in der Meierei der Strafanstalt.

Die Bürgerschaft bewilligt ebenfalls zur Einführung elektrischer Beleuchtung in der Meierei und den Viehställen der Strafanstalt 650 M auf das Budget der Strafanstalt für 1914 nach.

### 17. Eisenbahnbrücke.

Die Bürgerschaft nimmt die Mitteilung des Senats dankend entgegen.

**18. Antrag, betreffend Schulgeldfreiheit aus Anlaß des Krieges.**

Die Bürgerschaft ersucht den Senat, die Schuldeputation mit einem schleunigen Bericht darüber zu beauftragen, ob es sich empfiehlt, wenn ein Angehöriger des Heeres oder der Marine, der zur Zahlung von Schulgeld für einen oder mehrere Schüler staatlicher Lehranstalten verpflichtet war, im gegenwärtigen Kriege den Tod erleidet, den an seine Stelle tretenden Zahlungspflichtigen auf Antrag von der Zahlungsleistung zu entbinden und die betreffenden Schüler Schulgeldfreiheit bis zum Tage ihres Austritts aus der von ihnen zur Zeit besuchten Lehranstalt genießen zu lassen.

**19. Jahresbericht der Erleuchtungs- und Wasserwerke für 1913.**

Die Bürgerschaft setzt die Beschlußfassung aus, indem sie den Senat ersucht, sich bei den weiteren Verhandlungen kommissarisch vertreten zu lassen.

**20. Antrag, betreffend Förderung des Anbaues von Lebensmitteln.**

Die Bürgerschaft ersucht den Senat, die zuständigen Behörden mit einem schleunigen Bericht über die Frage zu beauftragen, ob es sich empfiehlt, zur Förderung des Anbaues von Lebensmitteln, insbesondere von Kartoffeln und Gemüse, dazu geeignete Staatsländereien durch eine staatliche Instanz entsprechend bearbeiten zu lassen oder aber Nachsuchenden für die Kriegszeit zur Verfügung zu stellen.

---

## Mitteilung des Senats

vom 22. Januar 1915.

---

**1. Wissenschaftlicher Assistent beim Statistischen Amt.**

Die Bürgerschaft hat durch Beschluß vom 20. Januar 1915 den Senat ersucht, die Vorlage vom 29. Dezember 1914 (Verhdlg. 1914 S. 1337) an die Deputation für Statistik zurückzuverweisen, ohne indessen anzugeben, zu welchem Zwecke die Zurückweisung erfolgen solle.

Bevor der Senat daher zu dem Beschlusse der Bürgerschaft Stellung nehmen kann, ersucht er die Bürgerschaft, ihren Beschluß in der angegebenen Richtung zu ergänzen.

**2. Erwerb von Straßengrund der Wischhusenstraße.****3. Erwerb der zur Einbehnung des alten Bahnkörpers erforderlichen Teile der Grundstücke Halmerweg Nr. 6 und Stralsunderstraße, Kataster-Bezeichnung 278 und 279.**

Zu den obengenannten Gegenständen stimmt der Senat dem Beschlusse der Bürgerschaft vom 20. Januar d. J. zu.

---